

II. Nachtragssatzung zur Satzung über
die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wangels
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159) – zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 21.06.1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 304), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 50) – jeweils zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 07.04.1995 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 147) und des § 15 der Abwassersatzung vom 24. September 1992 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels vom 28. Juni 1995 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Art. 1

An § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:

(8) a) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung der Beitragshöhe für die mit solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebauten Grundstücke unberücksichtigt; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind;

b) Für bebaute Grundstücke, bei denen der nicht bebaute Teil des Grundstückes größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, kann eine Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstückfläche vorgenommen werden. Bei der Ermittlung der Begrenzung sollen die durchschnittliche Grundstücksgröße, die Bebauungstiefe und die bauliche Nutzung im Satzungsgebiet berücksichtigt werden; Grundstücke im Außenbereich bleiben dabei außer Ansatz. Im Heranziehungsbescheid ist die Grundstücksfläche, auf die sich der Beitrag bezieht, festzulegen;

c) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, kann bestimmt werden, dass die Beitragspflicht erst als entstanden gilt, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird;

d) Ändern sich im Falle der Beitragsbemessung nach Ziffer a) oder b) die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag;

e) Beiträge nach Ziffer c) und d) sind unabhängig davon, ob noch ein Aufwand zu decken ist, zu erheben; sie sind zur Minderung der Gebührenbelastung aller an die Einrichtung angeschlossenen zu verwenden;

f) Werden Regelungen nach den Ziffern a) bis c) getroffen, so kann die Heranziehung zu bereits früher entstandenen höheren Beiträgen eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 Abgabenordnung darstellen, soweit der früher entstandene Beitrag höher ist als der nach den Ziffern a) bis c) satzungsgemäß ermittelte Beitrag. In diesen Fällen kann hinsichtlich des Differenzbetrages auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.

Art. 2
Inkrafttreten

Artikel eins tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1992 in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 29. Juni 1995

(L.S.)
Gemeinde Wangels
gez. Baumann
Bürgermeister